

**Thüringer Verordnung  
über das Biosphärenreservat Rhön  
(ThürBR-VO Rhön)  
Vom ...**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185), und der §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. 273, 282), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

**§ 1  
Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung**

(1) Das Biosphärenreservat umfasst den thüringischen Teil der Hohen Rhön sowie Teile der Vorderrhön im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Wartburgkreis.

(2) Das Biosphärenreservat erhält die Bezeichnung „Biosphärenreservat Rhön“. Es hat eine Größe von 486 km<sup>2</sup>.

(3) Das Biosphärenreservat wird in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone gegliedert. In den in den Absätzen 7 und 8 genannten Karten ist die Kernzone rot, die Pflegezone blau und die Entwicklungszone gelb unterlegt. Darüber hinaus sind in der Schutzgebietskarte nach Absatz 8 die Kernzone und Pflegezone mit den in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Ziffern gekennzeichnet und die Grünlandflächen der Pflegezone, für die die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr.6 gelten, mit einer Schraffur unterlegt.

(4) Die Kernzone (Zone I) umfasst folgende Teilflächen:

- I 1. Arzberg,
- I 2. Sachsenburg,
- I 3. Rhönwald,
- I 4. Lange Rhön,
- I 5. Rhönkopf-Streifelsberg,
- I 6. Stoffelskuppe,
- I 7. Klosterwald,
- I 8. Horn,
- I 9. Sommertal,
- I 10. Umpfen,
- I 11. Roßberg.
- I 12. Oechsen
- I 13. Baier
- I 14. Standorfsberg
- I 15. Seelesberg
- I 16. Hochrain

- I 17. Altes Schloss
- I 18. Schmidtwand-Kreuzeller
- I 19. Dachstein
- I 20. Windberg
- I 21. Trittsteine Ibengarten
- I 22. Steinkopf
- I 23. Sauergehäu-Schmerbach
- I 24. Hubenberg
- I 25. Breiter Berg

(5) Die Pflegezone (Zone II) umfasst folgende Teilflächen:

- II 1. Öchsenberg,
- II 2. Buchenberg,
- II 3. Standorfsberg,
- II 4. Rasdorfer Berg,
- II 5. Ulster,
- II 6. Aewäldchen,
- II 7. Teufelsberg - Pietzelstein,
- II 8. Rößberg,
- II 9. Tannenberg - Seelesberg,
- II 10. Arzberg,
- II 11. Kalktuffniedermoor,
- II 12. Sachsenburg,
- II 13. Kohlbach - Hochrain,
- II 14. Horbel - Hoflar - Birkenberg,
- II 15. Lange Rhön,
- II 16. Rhönkopf - Streufelsberg,
- II 17. Bischofswaldung mit Stedtlinger Moor,
- II 18. Hembachwald,
- II 19. Sommertal,
- II 20. Wiesenthaler Schweiz,
- II 21. Ibengarten,
- II 22. Kuhkopf,
- II 23. Baier,
- II 24. Bernshäuser Kutte,
- II 25. Stoffelskuppe,
- II 26. Horn mit Kahlköpfchen,
- II 27. Muschelkalksteilhänge am Emberg,
- II 28. Hofberg.

(6) Die Entwicklungszone (Zone III) umfasst das gesamte Biosphärenreservat Rhön mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 beschriebenen Flächen.

(7) Die örtliche Lage des Biosphärenreservats Rhön und der Zonen ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:130000, in der das Biosphärenreservat und die Zonen mit durchgezogenen Linien umrandet und die Zonen farblich unterlegt sind. Die Übersichtskarte ist Bestandteil

der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebiets und der Zonen im Raum.

(8) Die verbindliche Außengrenze des Biosphärenreservats Rhön und die Zonierung ergeben sich aus der Detailkarte, die aus den Kartenblättern Nummer 1 bis 8 im Maßstab 1:10000 besteht. Das Gebiet des Biosphärenreservats ist mit einer durchgezogenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Grenzen der Kernzone und der Pflegezone ergeben sich durch die farbliche Kennzeichnung. Bestehen im Einzelfall Zweifel über den genauen Verlauf der Außengrenze, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Verordnung; bei Zweifeln über die Grenze der Kern- oder Pflegezone ist die betreffende Fläche nicht Bestandteil der Kern- oder Pflegezone. Die Schutzgebietskarte ist beim Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Entsprechendes gilt für die weiteren Ausfertigungen, die bei der Verwaltung des Biosphärenreservats, beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde) sowie bei den Landratsämtern des Wartburgkreises und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (zuständige untere Naturschutzbehörden) aufbewahrt werden.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Zweck der Festsetzung des Biosphärenreservats ist es, die natur- und nutzungsbedingte Landschaft mit ihrem Charakter und ihrer Lebensraum- und Artenvielfalt zu erhalten und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' als Modellregion nachhaltig zu entwickeln. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange sind im Sinne einer nachhaltigen Regionaleinschließung einschließlich Tourismusentwicklung durch beispielhafte Vorhaben oder Maßnahmen miteinander so in Einklang zu bringen, dass sich diese für die Übertragung auf andere Gebiete eignen.

Insbesondere sind:

1. die charakteristischen Lebensgemeinschaften mit ihrer gebietstypischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten wie großflächige, z. T. extensiv genutzte Grünlandgebiete, die Kalkmagerrasen der Hutungen, die Bergwiesen und -weiden, mesophiles sowie Feucht- und Nassgrünland, strukturreiche Heckenlandschaften, natürliche und naturnahe Wälder, Fließ- und Standgewässer, Moore und Verlandungsflächen, der Verbund der schutzwürdigen Lebensräume und Habitatstrukturen, insbesondere die Flächen des Grünen Bandes, Sonderbiotope wie Basaltblockhalden, Lesesteinriegel, Kalkfelsen, aufgelassene Steinbrüche und Hutebuchen zu erhalten, zu entwickeln und zu vernetzen.
2. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und die langfristige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu sichern und soweit erforderlich wieder herzustellen,
3. Wirtschaftsweisen und Landnutzungsformen, die die Naturgüter besonders schonen, wie naturnahe Waldbewirtschaftung oder extensive landwirtschaftliche

Nutzung, sowie Strategien zur Anpassung an zukünftig mögliche Veränderungen, beispielhaft zu entwickeln und zu erproben,

4. historische Landnutzungsformen zu erhalten oder modellhaft wiederherzustellen,
5. die Erhaltung alter und gefährdeter Nutztierassen und Kulturpflanzen zu fördern,
6. kulturelle Besonderheiten zu bewahren, fortzuführen oder wiederzubeleben,
7. Forschungen sowie Studien- und Demonstrationsmöglichkeiten zur Umsetzung des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' durchzuführen bzw. zu schaffen, insbesondere Begrenzungs- und Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, zu entwickeln und umzusetzen,
8. Umweltbeobachtung und Monitoring zur Stärkung der Vorwarnfunktion und zur Bewertung durchgeführter Maßnahmen auszubauen,
9. Netzwerke zum Erfahrungs- und Informationsaustausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene auszubauen,
10. durch Öffentlichkeitsarbeit, Angebote der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung über Aufgaben und Ziele des Biosphärenreservats zu informieren und nachhaltige Verhaltensweisen zu vermitteln sowie eine enge Kooperation mit Schulen und Bildungsträgern anzustreben.

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist das Biosphärenreservat gemäß § 1 Abs. 3 in Zonen gegliedert, in denen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erfolgen.

(2) In der Entwicklungszone sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks

1. der Landschaftscharakter des Gebietes als „Land der offenen Fernen“ mit harmonisch in die Landschaft eingebetteten Ortschaften zu erhalten,
2. die Ortschaften unter Beachtung der historisch gewachsenen Strukturen landschaftstypisch so zu entwickeln, dass Neuversiegelungen weitestmöglich vermieden und regionaltypische Bauformen, Baustoffe und Handwerkstechniken gefördert werden,
3. außerhalb von Ortschaften zulässige bauliche oder infrastrukturelle Vorhaben bodenschonend und ohne erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Landschaft einzufügen,
4. ein nachhaltiger Tourismus mit Ganzjahresangeboten als eine wesentliche Grundlage und Zukunftsperspektive der Bevölkerung der Rhön zu entwickeln und mit den Siedlungsbereichen zu verknüpfen,
5. nachhaltige Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungssysteme zu entwickeln und zu erproben.

(3) In der Pflegezone sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks

1. die für diese Flächen gebietstypische Vielfalt an Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die seltenen, in Rückgang befindlichen und gefährdeten sowie die in § 2 Abs. 5 aufgeführten, durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu erhalten und zu entwickeln,
2. die wertvollen Grünland-Biotopkomplexe aus blüten- und artenreichen, mageren Wiesen und Weiden sowie Hecken und Feldgehölzen zu erhalten, zu vernetzen und zu entwickeln,
3. durch geeignete waldbauliche Maßnahmen naturnahe, in größeren zusammenhängenden Bereichen störungsarme Waldkomplexe mit hohem Alt-

- und Totholzanteil zu erhalten und zu entwickeln, standortabhängig die heutige potenziell natürliche Vegetation zu sichern oder zu fördern,
4. die touristische Entwicklung auf das ruhige Naturerleben auszurichten.
  5. infrastrukturelle Vorhaben auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Minimum zu beschränken,

(4) In der Kernzone ist zur Verwirklichung des Schutzzwecks eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste, also von jeglichen Nutzungen sowie pflegenden, lenkenden oder schützenden Maßnahmen unbeeinträchtigte, natürliche Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushalts zu gewährleisten. Die natürlichen Abläufe einer ungesteuerten Entwicklung sind unter Beachtung des im ersten Satz genannten vorrangigen Schutzzwecks zu erforschen. Die Kernzone kann in ausgewählten Bereichen begleitet durch besucherlenkende Maßnahmen für das ruhige Naturerleben auch in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen zugänglich und erlebbar gemacht werden.

(5) Wesentliche Bestandteile des Biosphärenreservats sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Biosphärenreservat hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für die in der Anlage 2 aufgeführten Natura 2000-Gebiete. Schutzzweck ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der in den Natura 2000-Gebieten (gemäß Anlage 2) vorkommenden Schutzgüter zu sichern oder wieder herzustellen. Die Schutzgüter sind der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. 2008, 18) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter der in Anlage 2 genannten Gebiete soll vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzern erfolgen.

(6) Zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung der Verwirklichung des Schutzzwecks wird das länderübergreifende Rahmenkonzept fortgeschrieben. Für die Pflegezone oder Teilflächen von dieser sowie für Teilflächen der Entwicklungszone können darüber hinaus Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden, in denen die Ziele, sensiblen Bereiche und Maßnahmen noch weiter konkretisiert werden. Soweit für Waldflächen in der Pflegezone keine Forsteinrichtung durchgeführt oder kein Natura 2000-Managementplan erstellt wird, hat die Biosphärenreservatsverwaltung für diese Flächen Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen. Pflege- und Entwicklungspläne sind mit den Flächeneigentümern, den zuständigen Naturschutzbehörden, den Naturschutzverbänden sowie sonstigen Betroffenen abzustimmen und bei Bedarf fortzuschreiben.

### § 3 Verbote

(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen<sup>1</sup> sind in der Entwicklungszone alle Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. Straßen und Bahnanlagen, oberirdische Leitungen mit 110 kV oder mehr sowie baugenehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder oberirdische Ablagerungen vorzunehmen,
3. Fließ- und Standgewässer neu anzulegen oder auszubauen,
4. Dauergrünland sowie Brachflächen umzubrechen oder aufzuforsten,
5. Motorsport und Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen.

(2) In der Pflegezone sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können.

Es gelten deshalb die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5. Weiterhin ist insbesondere verboten,

1. Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile abzubauen, abzugraben, abzulagern oder einzubringen,
3. Pflanzen sowie Tiere einzubringen oder erheblich zu beschädigen,
4. Pflanzen zu entnehmen, ausgenommen geringe Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
5. Hydromeliorative Maßnahmen durchzuführen,
6. auf den Wald- und Wasserflächen sowie den in der Karte nach § 1 Abs. 3, Satz 3 und 8 schraffiert dargestellten Grünlandflächen Biozide, mineralische Dünger, Klärschlamm, Gülle oder Gärreste auszubringen,
7. wildlebende Tiere zu füttern, mutwillig zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie oder ihre Entwicklungsstadien, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen, Moore, Feuchtbereiche, Felsbildungen, Höhlen, Stollen, oder andere in Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 6 Satz 3 dargestellte und auf Veranlassung der Biosphärenreservatsverwaltung als gegenüber Betreten sensible Bereiche kenntlich gemachte zu betreten,

---

<sup>1</sup> Bebauungspläne können auch im Geltungsbereich der Biosphärenreservatsverordnung neu aufgestellt oder geändert werden, wenn die darin enthaltenen Festlegungen gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung gebietstypisch erfolgt bzw. sich Vorhaben harmonisch in die geschützte Landschaft einfügen. (siehe Begründung)

8. außerhalb von Wegen mit Fahrrädern, motorisierten Krankenfahrstühlen oder Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis einschließlich 25 km/h zu fahren,
9. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h oder mit Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrsflächen zu fahren oder diese dort abzustellen,
10. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. außerhalb von dafür zugelassenen Plätzen mit Luftfahrzeugen, Hängegleitern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,
12. zu zelten, Feuer zu entfachen, zu klettern oder zu baden.

(3) In der Kernzone sind sämtliche Handlungen verboten, die die Kernzone in irgendeiner Weise beeinträchtigen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts zu beeinträchtigen, insbesondere jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Nutzungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen durchzuführen,
2. jegliche Stoffe auszubringen oder zu entnehmen,
3. jegliche Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen,
4. Tiere zu füttern, zu berühren oder in einem Maße, das über das Betreten von Wegen und das Beobachten hinausgeht, zu stören,
5. das Gebiet zu befahren oder außerhalb von Wegen zu betreten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind in der Entwicklungszone
1. die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  2. die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen, soweit es sich um Einzelanlagen handelt, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Imkerei im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  4. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; soweit diese Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
  5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baugenehmigungspflichtigen Masten, Antennen oder sonstigen Anlagen der Telekommunikation im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  6. die wesentliche Änderung sonstiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

7. der Abbau und die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen in Gebieten, in denen durch den Regionalplan Südwestthüringen in der Fassung der Verbindlichkeitserklärung vom 27. April 2011 (StAnz. Nr. 19, S. 693) der Rohstoffsicherung und -gewinnung ein Vorrang eingeräumt wurde,
8. die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern und wasserbaulichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Aufforstung von Brachflächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie sonstige durch die untere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind in der Pflegezone

1. Unterhaltungs-, Kontroll- oder Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern und bestehenden wasserbaulichen Anlagen, an bestehenden Wegen, Plätzen, sonstigen Verkehrsflächen, baulichen Anlagen sowie bestehenden Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange,
2. der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
3. der Neu- oder Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; soweit diese Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
4. die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und mit überwiegend natürlichen Materialien in landschaftsangepasster Bauweise vorgenommen werden,
5. die wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen oder deren Ersatzneubau im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
6. die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig mit Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
8. die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6;
9. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und sonstige forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; für Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem Pflege- und Entwicklungsplan, einem Natura 2000 Managementplan oder einer mit der ONB abgestimmten Forsteinrichtung gilt die Zustimmung als erteilt.



10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich Kirmung; in Vogelschutzgebieten ist eine Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung von Vögeln, insbesondere der in Anlage 3 genannten Arten zu vermeiden,
  11. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
  12. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung und das Angeln; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6,
  13. das Betreten oder Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  14. das Klettern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; soweit Standorte im Rahmen eines Konzepts mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmt sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
  15. das Fangen oder Töten von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, sowie das Entfernen von Pflanzen, soweit diese den Schutzzweck oder das ökologische Gleichgewicht gefährden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
  16. Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung oder Bildung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
  17. Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie sonstige durch die obere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
  18. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragten Personen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 3 sind in der Kernzone
1. Unterhaltungs-, Kontroll- oder Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
  2. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitz- und Drückjagd auf Schalenwild sowie für die Lock- und Fallenjagd auf Raubwild, mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
  3. die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung, soll die Jagd in der Kernzone in den Zeiten vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 16. Juli bis zum 15. Januar nur auf Schalenwild in Form der gemeinschaftlichen Ansitzjagd und der Drückjagd intervallartig erfolgen und ist diese Jagdausübung auf drei Tage in Folge beschränkt und wird nicht vor Ablauf einer nachfolgenden Jagdruhezeit von 14 Tagen wieder aufgenommen, ist dies der Biosphärenreservatsverwaltung anzuzeigen; die Einzeljagd für eine erforderliche Nachsuche ist zulässig; artenschutzrechtliche Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Horstbäumen bleiben unberührt.
  4. Behördliche Anordnungen nach dem Thüringer Tierseuchengesetz in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
  5. Nutzungs-, Pflege-, Waldumbau-, Renaturierungs- oder Artenschutzmaßnahmen, die innerhalb eines zehnjährigen Ersteinrichtungszeitraums nach Inkrafttreten

dieser Verordnung durch die Biosphärenreservatsverwaltung, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, um Teilflächen der Kernzone auf eine anschließend ungesteuerte Entwicklung vorzubereiten; dies gilt nicht für Flächen, die bereits seit dem Jahr 2006 oder früher als Kernzone ausgewiesen sind,

6. die in Absatz 2 Nr. 16 genannten Ausnahmetatbestände unter der Maßgabe, dass dadurch die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts nicht erheblich beeinträchtigt werden darf,
7. Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung oder Maßnahmen in deren Auftrag, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
8. die in Absatz 2 Nr. 13, 15 und 18 genannten Ausnahmetatbestände.

(4) Das bei Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Einvernehmen oder die erforderliche Zustimmung sind durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck des § 2 vereinbar ist. Sollten mehrere Naturschutzbehörden zuständig sein, wird das Einvernehmen oder die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, die flächenmäßig den größten Zuständigkeitsbereich aufweist. Die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden und die Biosphärenreservatsverwaltung informieren sich gegenseitig über ihre Entscheidungen.

(5) Die am 1. Oktober 1990 aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Die zuständige Behörde für die Entscheidung über eine Befreiung richtet sich nach § 36 a Abs. 1b ThürNatG.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder
2. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung**

Für die Umsetzung der sich aus dem UNESCO-Programm 'Der Mensch und die Biosphäre' ergebenden Aufgaben liegt die Zuständigkeit bei der Biosphärenreservatsverwaltung Insbesondere Naturschutzprojekte und Maßnahmen der langfristigen Umweltüberwachung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung führt sie in eigener Zuständigkeit durch oder begleitet sie. Sie koordiniert die Schutzgebietsbetreuung und initiiert, unterstützt und führt Vorhaben durch, die die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in Bezug auf die regionale Entwicklung modellhaft miteinander in Einklang bringen und sich für die Übertragung in andere Gebiete eignen. Sie unterstützt eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks.

Sie arbeitet bei der Fortschreibung des länderübergreifenden Rahmenkonzepts nach § 2 Abs. 6 Satz 1 mit und stimmt sich mit den Verwaltungen im bayerischen und hessischen Teil des Biosphärenreservats Rhön ab. Sie ist zudem zuständig für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 6 Satz 3, für die Festlegung der als sensible Bereiche zu kennzeichnenden Flächen nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 und ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung oder des Einvernehmens für einzelne Ausnahmen gemäß § 4. Sie hat die zuständige Naturschutzbehörde über erteilte Zustimmungen oder das erteilte Einvernehmen zu informieren.

## **§ 8**

### **Entschädigung**

Für Entschädigungen gelten die Regelungen des § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG.

## **§ 9**

### **Verhältnis zu Bestimmungen über andere Schutzgebiete**

Besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sowie § 26 Abs. 1 und 2 ThürNatG, soweit in §10 Abs. 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist, gelten auf der Fläche des Biosphärenreservats mit Ausnahme der Zuständigkeitsregelung fort und gehen vor. Bei allen Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ist der Schutzzweck der im Gebiet des Biosphärenreservats liegenden anderen Schutzgebiete zu beachten. Dies gilt auch für solche Vorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2006, außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bestehenden Naturschutzgebiete im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Die aufgehobenen Unterschutzstellungen sind in Anlage 3 aufgelistet.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche innerhalb der verbindlichen Außengrenze gemäß § 1 Abs. 8 liegenden Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Thüringische Rhön“, Beschluss des Bezirkstages Suhl Nr. 122/15/89 vom 21. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Elften Thüringer Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Thüringische Rhön“ vom 24. Januar 2005, ThürStAnz. Nr. 7/2005, S. 413, herausgenommen.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bestehenden Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale, die innerhalb der Kernzone gemäß § 1 Abs. 4 liegen, aufgehoben. Die aufgehobenen Unterschutzstellungen sind in Anlage 4 aufgelistet.

Erfurt, den

Die Ministerin für  
Umwelt, Energie und Naturschutz

**Übersichtskarte des Biosphärenreservats**

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 8)

**Natura 2000-Gebiete**

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 5 Satz 2, 3 und 5)

**Im Geltungsbereich der Verordnung aufgehobene Unterschutzstellungen von Naturschutzgebieten**

**Anlage 3**  
(zu § 9 Abs. 3)

**In der Kernzone aufgehobene Unterschutzstellungen von Flächennaturdenkmälern und Naturdenkmälern**

**Anlage 4**  
(zu § 9 Abs. 5)

